



Brennpunkt Datenschutz

Ein Leitfaden für Unternehmen aus
Tourismus, Verkehr und Gastgewerbe

Brennpunkt Datenschutz
Praxisleitfaden, 1. Auflage 2011

Herausgeber:
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.
Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) e.V.

– Alle Rechte vorbehalten –

© 2011

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.
Pariser Straße 37, 53117 Bonn

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) e.V.
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art sind nur
mit ausdrücklicher Genehmigung der GDD / des BTW gestattet.

Fotoquellen:
Deutsche Lufthansa AG, Thomas Cook AG, Deutsche Bahn AG,
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)
Joelle M – fotolia.com

Vorwort

Fälle illegalen Datenhandels in der jüngeren Vergangenheit haben dazu geführt, dass das Datenschutzrecht im Bereich der Werbung verschärft worden ist. Gleichzeitig stehen Datenschutzthemen auch weiter unvermindert im Fokus der Presse, was dazu führt, dass Kunden im Hinblick auf den Umgang mit ihren Daten zunehmend sensibler werden. Für die Wirtschaft folgt hieraus, dass ein datenschutzkonformer Umgang mit den Daten ihrer Kunden nicht nur bloße Gesetzespflicht ist, sondern auch Ausdruck der Kundenorientierung.

Dies gilt umso mehr, je sensibler die personenbezogenen Informationen sind, mit denen sich die jeweilige Branche konfrontiert sieht. So können etwa bei einem Hotelbesuch sehr private Informationen über den Gast anfallen. Auch Fluggesellschaften verfügen teilweise über recht persönliche Informationen im Hinblick auf ihre Passagiere, wie z.B. Essgewohnheiten oder möglicherweise vorliegende Behinderungen.

Der vorliegende Leitfaden soll deshalb einen praxisorientierten Einstieg in das Thema Datenschutz in der Reise- und Tourismuswirtschaft bieten. Einen Überblick wollen wir insbesondere über rechtmäßige Maßnahmen, aber auch unerlaubte Aktionen, über die Rechtspositionen des umworbenen Kunden sowie die bestehenden Kontrollmechanismen geben.

Behandelt werden unter anderem die Themen Computerreservierungssysteme, Fluggastdatenübermittlung, Umgang mit Meldedaten und sonstigen Informationen über Hotelgäste (Präferenzen, Freizeitverhalten etc.), gemeinsame Datenbestände innerhalb von Hotelketten sowie CRM und Videoüberwachung in der Reise- und Tourismusbranche.

Unterstützt wurde die Erstellung des Leitfadens durch folgende Praktiker:

- Oboama Addy (AMADEUS DATA Processing GmbH)
- Lutz Cauers (Deutsche Bahn AG, vormals TUI AG)
- Gülsüm Güler (TUI AG)
- Dr. Barbara Kirchberg-Lennartz (Deutsche Lufthansa AG)
- Dagmar Rebske (Fraport AG)
- Dr. Jürgen Sack (Deutsche Bahn AG)
- Dr. Robert Selk (Fachanwalt für IT-Recht)
- Jürgen K. Weber (Deutsche Lufthansa AG)

Die fachliche Aufbereitung erfolgte durch Prof. Peter Gola, Vorstandsvorsitzender, und Yvette Reif, stellvertretende Geschäftsführerin der GDD.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und viele nützliche Tipps für Ihren Praxisalltag.

Andreas Jaspers

Geschäftsführer der Gesellschaft für
Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.

Michael Rabe

Generalsekretär des Bundesverbands der
Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) e.V.

Berlin / Bonn, im Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeiner Überblick zum Datenschutzrecht	11
	Kapitel I: Entwicklung des Datenschutzrechts	12
	1. Die erste Fassung des BDSG	12
	2. Die fortschreitende technische Entwicklung	12
	3. Neue Gewichtung des Anspruchs auf Datenschutz	13
	4. Die zweite Fassung des BDSG	13
	5. Einheitliche Datenschutzstandards in der EU	14
	6. Die dritte Fassung des BDSG	14
	7. Entbürokratisierung	15
	8. Novellen I, II und III des Jahres 2009	15
	9. Ausblick	17
	Kapitel II: Einführung in das Datenschutzrecht	18
	1. Die Datenschutzverpflichteten im Unternehmen	18
	2. Das Ziel des Datenschutzes	20
	3. Die gesetzlichen Grundlagen	23
	4. Bereichsspezifische Datenschutzregelungen des IuK-Bereichs	24
	Kapitel III: Das Bundesdatenschutzgesetz	27
	1. Allgemeines	27
	1.1 Die Anwendung bei privaten Stellen	27
	1.2 Die sieben Grundregeln des BDSG	29
	1.3 Der Umgang mit personenbezogenen Daten	31
	1.4 Die an der Datenverarbeitung Beteiligten	34
	1.5 Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	40
	1.6 Die Datenquellen	41
	1.7 Der Vorrang der Direkterhebung	43
	1.8 Das Verbot automatisierter Einzelentscheidungen	44

2.	Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung	46
2.1	Einwilligung als Verarbeitungserlaubnis	46
2.2	Zulässigkeit der Verarbeitung für eigene Zwecke	48
2.3	Verarbeitung von Beschäftigtendaten	50
2.4	Nutzung von Kundendaten zur Werbung für eigene oder fremde Produkte bzw. Dienstleistungen	51
2.5	Übermittlung von Kundendaten an Dritte für deren Werbezwecke	56
2.6	Datenübermittlung an Auskunfteien	57
2.7	Scoring	59
2.8	Zulässigkeit der Datenverarbeitung zum Zwecke der personenbezogenen Übermittlung	60
2.9	Zulässigkeit von Markt- und Meinungsforschung	61
2.10	Verarbeitung „besonderer Arten“ personenbezogener Daten	63
2.11	Datenübermittlung in Drittländer	64
2.12	Videoüberwachung	66
3.	Informations- und Transparenzpflichten	67
3.1	Allgemeines	67
3.2	Arten von Informationspflichten	68
3.3	Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien	69
3.4	Rechte des Betroffenen / Korrekturpflichten	71
3.4.1	Auskunftsrecht	71
3.4.2	Korrektur- und Gestaltungsrechte	72
3.5	Pflicht zur Anzeige von „Datenschutzpannen“	73
4.	Die Datensicherheit	74
4.1	Allgemeines	74
4.2	Die 8 Gebote	75
5.	Die Kontrollen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Betrieb	76
5.1	Das Kontrollsystem	76
5.2	Der betriebliche Datenschutzbeauftragte	78
5.3	Die Aufsichtsbehörden	81
5.4	Instrumente der Selbstregulierung	82
5.5	Konsequenzen von Datenschutzverstößen	83

B	Datenschutz in der Tourismuswirtschaft	85
	Kapitel I: Einleitung	86
	1. Bedeutung des Datenschutzes für die Tourismuswirtschaft	86
	2. Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen	88
	2.1 Informationelle Selbstbestimmung des Reisenden oder Gastes	88
	2.2 Verantwortliche Stelle im Tourismusgewerbe	89
	2.3 Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	89
	2.4 Weitergabe von Kundendaten an Stellen im Ausland	90
	2.4.1 Freier Datenfluss in der EU	90
	2.4.2 Weitergabe in Drittländer	91
	Kapitel II: Reiseveranstalter und Reisebüro	92
	1. Die Vertragsbeziehung über die Reiseleistung	92
	2. Die Pauschalreise	92
	2.1 Rechtsbeziehungen bei einer Pauschalreise	92
	2.2 Datenfluss zwischen Reisebüro und Reiseveranstalter	94
	2.3 Datenfluss zwischen Reiseveranstalter und Leistungserbringern	94
	2.4 Informationspflichten bei Datenerhebung	95
	3. Die Individualreise	96
	Kapitel III: Fluggesellschaften, Bahn & Co.	97
	1. Die Identifizierung des Vertragspartners	97
	2. Organisation der Datenflüsse mittels Computerreservierungssystemen (CRS)	98
	3. Kategorien von Kundendaten	101
	4. Fluggastdaten im Fokus zahlreicher Interessierter	102
	4.1 Übermittlung von PNR-Daten (Fluggastdatenübermittlung)	102
	4.2 Informationspflichten bzgl. der Übermittlung von PNR-Daten ...	106
	4.3 Advance Passenger Information System (APIS) und Electronic System for Travel Authorization (ESTA)	108

5.	Kundenbindungssysteme (Miles & More, BahnCard etc.)	109
5.1	Allgemeines	109
5.2	Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen von Kundenbindungssystemen	110
5.2.1	Allgemeines	110
5.2.2	Datennutzung zur Abwicklung des Rabattvertrags	111
5.2.3	Datennutzung zu Werbezwecken	111
5.2.3.1	Werbung unter Einsatz elektronischer Kommunikations- mittel (insbesondere E-Mail und Telefon)	111
5.2.3.2	Herkömmliche Briefwerbung	112

Kapitel IV: Datenschutz im Hotel **113**

1.	Einleitung	113
2.	Der Check-In	114
2.1	Die Erfüllung melderechtlicher Vorgaben	114
2.2	Abfrage zusätzlicher Angaben auf dem Meldeschein	116
2.3	Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligungs- erklärung auf dem Meldeschein	118
2.3.1	Hervorhebung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	118
2.3.2	Das Schriftformerfordernis	119
2.4	Exkurs: Datenschutz im Zusammenhang mit der Zahlung von Tourismusabgaben	122
2.5	Führung gemeinsamer Gastdatenbanken durch Hotelketten	124
3.	Die Zeit des Aufenthalts	125
3.1	Allgemeines	125
3.2	Umgang mit anfallenden Gastdaten	126
3.3	Videoüberwachung	129
3.3.1	Allgemeines zur Videoüberwachung im Hotel	129
3.3.2	Kameraattrappen	131
3.3.3	Einsatz von Videobildern zur Werbung / Kundenbindung	131

3.4	Zutrittskontrolle per RFID und Biometrie	133
3.4.1	RFID	133
3.4.2	Biometrie	135
3.5	Internetnutzung per WLAN/LAN	136
4.	Der Check-Out	137
4.1	Allgemeines	137
4.2	Kundenbefragungen	137
4.2.1	Eigene Kundenbefragung	138
4.2.2	Beauftragung eines spezialisierten Instituts	139
5.	Die Zeit nach der Abreise	141
6.	Fazit	145

Kapitel V: Besonderheiten bei der Online-Kommunikation 146

1.	Die verschiedenen Ebenen bei der Online-Kommunikation	146
2.	Grundzüge des Telemedienschutzrechts	148
2.1	Die verschiedenen Datenarten	148
2.2	Der zulässige Umgang mit Bestandsdaten	148
2.3	Der zulässige Umgang mit Nutzungsdaten	148
2.4	Einwilligung	150
2.5	Spezielle TMG-Informationspflichten	150
3.	Google Analytics & Co.	151

C Travelmanagement 153

1.	Einschaltung eines Dienstleisters zur Organisation der Geschäftsreisen	154
2.	Einsatz von Firmenkreditkarten (sog. Corporate Cards)	154
3.	Elektronische Führerscheinkontrolle	156

D Datenschutz und Datensicherheit unterwegs 157

Kapitel I: Besondere Risiken für Datenschutz und Datensicherheit auf Reisen 158

Kapitel II: Reisevorbereitung 163

1. Einleitung 163
2. USB-Schnittstelle 165
 - 2.1 Risiken 165
 - 2.2 Mögliche Schutzmechanismen 166
3. BIOS-Passwort und kein Booten von CD/DVD oder USB 167
4. Schutz durch Verschlüsselung 169
5. Kensington Lock 171
6. Wiederbeschaffungsdienstleister 173

Kapitel III: Während und nach der Reise 174

1. Anmelden ins Unternehmensnetzwerk mittels VPN 174
2. Nutzung fremder IT und sog. Hotspots 176
3. Nutzung externer Speicherkarten 178
4. Einsatz von USB-Sticks 178
5. Geeignete Aufbewahrung mobiler Endgeräte 180
6. Weitere Maßnahmen während der Reise 181
7. Sinnvolle Maßnahmen nach der Rückkehr 182

E Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 183

Stichwortverzeichnis 210

Teil A

Allgemeiner Überblick zum Datenschutzrecht

Kapitel I:

Entwicklung des Datenschutzrechts

1. Die erste Fassung des BDSG
2. Die fortschreitende technische Entwicklung
3. Neue Gewichtung des Anspruchs auf Datenschutz
4. Die zweite Fassung des BDSG
5. Einheitliche Datenschutzstandards in der EU
6. Die dritte Fassung des BDSG
7. Entbürokratisierung
8. Novellen I, II und III des Jahres 2009
9. Ausblick

Kapitel II:

Einführung in das Datenschutzrecht

1. Die Datenschutzverpflichteten im Unternehmen
2. Das Ziel des Datenschutzes
3. Die gesetzlichen Grundlagen
4. Bereichsspezifische Datenschutzregelungen des IuK-Bereichs

Kapitel III:

Das Bundesdatenschutzgesetz

1. Allgemeines
2. Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
3. Informations- und Transparenzpflichten
4. Die Datensicherheit
5. Die Kontrollen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Betrieb

Kapitel I: Entwicklung des Datenschutzrechts

1. Die erste Fassung des BDSG

Der Datenschutz gehört zu den – seltenen – Problemfeldern in unserer technisierten Gesellschaft, die von Politik und Gesetzgebung bereits angegangen wurden, als der Öffentlichkeit und den Betroffenen ein entsprechender Regelungsbedarf und selbst der den Regelungsbereich kennzeichnende Begriff „Datenschutz“ noch weitgehend unbekannt waren. Bereits Anfang der 60er Jahre wuchs – im Hinblick auf zunächst in den USA gemachte Erfahrungen – die Erkenntnis, dass dem fortschreitenden Einsatz der **Informationstechnologien** Rahmenbedingungen gesetzt werden müssen, um der „Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen bei der Verarbeitung ihrer Daten“ entgegenzuwirken (so § 1 Abs. 1 BDSG 77). So wurde dann im Jahre 1971, nachdem bereits zuvor das Land Hessen im Jahre 1970 ein Landesdatenschutzgesetz – und zwar **das erste allgemeine Datenschutzgesetz der Welt** überhaupt – verabschiedet hatte (das Land Rheinland-Pfalz folgte 1974), ein erster Referentenentwurf für ein Bundesdatenschutzgesetz vorgelegt. Mehrjährige Beratungen und Neufassungen der Texte folgten, bis schließlich die **Erstfassung des BDSG am 1. Februar 1977** im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 201) verkündet wurde und am 1. Januar 1979 in vollem Umfang in Kraft treten konnte. Nachfolgend haben dann auch alle Bundesländer teils neue, teils novellierte Datenschutzgesetze erlassen.

2. Die fortschreitende technische Entwicklung

In den folgenden Jahren, in denen das Bundesdatenschutzgesetz Gestalt in der Praxis annahm, vollzogen sich wesentliche Veränderungen durch die **technische Entwicklung in der Datenverarbeitung**. Die Großrechenzentren waren nicht mehr vorrangig Gegenstand datenschutzrechtlicher Überlegungen. Der Computer hatte am individuellen Arbeitsplatz und auch im häuslich-privaten Bereich seinen Platz gefunden. Gleichzeitig vollzog sich auch ein andauernder Wandel der Verarbeitungstechniken. Die Möglichkeiten des Direktzugriffs, der Verwendung freier Abfragesprachen, die fortschreitende, inzwischen weltweite Vernetzung verschiedener Informationssysteme sowie die zunehmende Dezentralisierung der Verarbeitungen sind Beispiele hierfür.

3. Neue Gewichtung des Anspruchs auf Datenschutz

Auch das rechtliche Umfeld wurde wesentlich verändert. Damit ist vorrangig das in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419) geprägte „Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**“ gemeint, aber auch die Vielzahl der Veränderungen im positiven Recht durch neue „bereichsspezifische“ Vorschriften, die das Datenschutzrecht präzisierende und fortschreibende Rechtsprechung und auch ein gewandeltes Rechtsempfinden der Bürger. Den Rang des Anspruchs des Einzelnen auf Datenschutz macht schließlich deutlich, dass die Mehrzahl der Bundesländer das **Grundrecht auf Datenschutz** in die Landesverfassungen aufgenommen haben.

4. Die zweite Fassung des BDSG

Im Hinblick auf die technischen und rechtlichen Veränderungen des Datenschutzes wurden sodann verschiedentlich Anläufe zu einer **Novellierung des BDSG** gemacht (insgesamt haben zehn Gesetzentwürfe dem Parlament vorgelegen), bis dann im Jahre 1990 das BDSG in seiner zweiten Fassung verabschiedet wurde. Der Schwerpunkt der Änderungen lag bei den Bestimmungen für den **öffentlichen Bereich** – insbesondere weil es galt, dem vom BVerfG dem Bürger vornehmlich gegenüber staatlichen Informationsansprüchen eingeräumten **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** Geltung zu verschaffen. Zwar hatte auch der **private Bereich** Neuregelungen erfahren; diese hielten sich jedoch in Grenzen, so dass die Neufassung aus Sicht der Anwender als „tragfähiger“ Kompromiss bewertet wurde. Hingegen sahen u.a. Datenschutzaufsichtsinstanzen in der Novellierung „Flickwerk“ und nur ein „Provisorium“, da das Gefälle zwischen dem Datenschutzstandard im öffentlichen und privaten Bereich nicht gemindert, sondern eher noch verschärft worden sei. Zudem wurde mehr und mehr erkennbar, dass die insoweit subsidiären Regelungen des BDSG durch die fortschreitende **bereichsspezifische Gesetzgebung** zunehmend an Bedeutung verloren. Besonderer Erwähnung bedürfen die für den Multimedia-Bereich ergangenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Telekommunikationsgesetz – TKG – (v. 25.06.1996) nebst der Telekommunikations-Datenschutzverordnung – TDSV – (v. 18.12.2000) und dem Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG – (v. 22.07.1997).

5. Einheitliche Datenschutzstandards in der EU

Maßgebend für die weitere Fortschreibung des Datenschutzrechts war dann u.a. die Erkenntnis, dass Datenschutz an den Grenzen nicht halt macht, sondern allein schon durch die wirtschaftlichen Verflechtungen und die Erfordernisse des „transborder-data-flows“ als **grenzüberschreitende Problemstellung** internationaler und insbesondere im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt jedenfalls **europaeinheitlicher Regelungen** bedarf. Die Europäische Kommission hatte im Rahmen eines „Datenschutzpakets“ bereits 1990 u.a. einen Vorschlag für eine **Datenschutz-Richtlinie** vorgelegt, der in überarbeiteter Fassung im Jahre 1995 als **Richtlinie „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“** (Richtlinie 95/46/EG) verabschiedet wurde. Die EU-Staaten wurden verpflichtet, ihr Datenschutzrecht innerhalb von drei Jahren den Vorgaben der Richtlinie anzupassen, wobei zunächst insoweit auch keine bedeutsamen Schwierigkeiten zu erwarten waren. Die Richtlinie enthielt keine Ansätze für ein neues Datenschutzrecht, sondern knüpfte an auch in Deutschland bestehende und bereits in der Datenschutzkonvention des Europarats (vom 18.01.1991) enthaltene Regelungsprinzipien an.

6. Die dritte Fassung des BDSG

Gleichwohl wurde der von der Richtlinie gesetzte Termin (24.10.1998) weit überschritten, bis das BDSG in seiner dritten, EU-konformen Fassung im Mai 2001 verabschiedet wurde. Die Novellierung des BDSG zog sich u.a. deshalb hin, weil gewichtige Stimmen nicht nur eine Anpassung an das EU-Recht, sondern eine grundlegende Modernisierung des Datenschutzrechts forderten. Angesichts des Zeitdrucks wurde hiervon schließlich abgesehen, wobei jedoch eine die Modernisierung enthaltende „zweite Stufe“ der Novellierung zügig nachfolgen sollte. Gleichwohl enthält die dritte Fassung des BDSG neben den sich aus den EU-Vorgaben zwingend ergebenden Gesetzesänderungen auch bereits einige Grundsätze „**modernen Datenschutzrechts**“ wie die dem sog. Systemdatenschutz zuzuordnenden Prinzipien der **Datenvermeidung** und **Datensparsamkeit**, des Datenschutzes durch Technik oder eines Datenschutzaudits. Ebenso sind erste Ansätze zu einer **Selbstregulierung** des Datenschutzes durch die Anwender vorhanden, indem – ggf. nach „Einsegnung“ durch die Aufsichtsbehörden – allgemeine Standesgrundsätze oder unternehmensinterne „**Binding Corporate Rules (BCR)**“ Datenschutzgefährdungen vermeiden sollen. Ferner wurden Regelungen zur **Videoüberwachung** und zu

sog. **mobilen Speicher- und Verarbeitungsmedien** (Chipkarten) aufgenommen.

Beibehalten wurde die Grundkonzeption des Gesetzes mit einem vorangestellten, jedoch erheblich erweiterten Allgemeinen Teil mit für alle Datenverarbeiter geltenden Normen und nachfolgenden getrennten ergänzenden Regelungen für den öffentlichen und privaten Bereich. Ohne dass dies für die Anwendung des Gesetzes bedeutsame Auswirkungen hätte, wurden einige neue Begriffe eingeführt, so die des Pseudonymisierens, des Empfängers und der verantwortlichen Stelle. Das BDSG kennt erstmalig „besondere Arten **personenbezogener Daten**“, die auf Grund ihrer besonderen Sensibilität restriktiven Zulässigkeitsregelungen unterliegen.

Insgesamt hatte das Gesetz an Umfang und Regelungsdichte erheblich zugenommen, so dass die ebenfalls als Kernpunkt modernen Datenschutzrechts angestrebte Rückkehr zu lesbaren und für Betroffene und Praxis noch überschaubaren Regelungen bereits damals weitgehend konkretisiert wurde.

7. Entbürokratisierung

Der Gesetzgeber hat im August 2006 mit dem Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse auch auf dem Gebiet des Datenschutzes Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft geschaffen und die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erst bei einem Schwellenwert von mindestens zehn mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen festgemacht. Ferner wurde klargestellt, dass die vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten geforderte **Fachkunde** an den betrieblichen Anforderungen auszurichten ist und die Aufsichtsbehörde zur Hilfestellung bereit stehen muss.

8. Novellen I, II und III des Jahres 2009

Im Jahre 2009 folgten in drei getrennten Novellierungen umfangreiche Ergänzungen, Änderungen bzw. Konkretisierungen der Datenschutzregelungen im Bereich der Privatwirtschaft. Ausgelöst wurden die Aktivitäten des Gesetzgebers durch eine Reihe zuvor evident gewordener sog. **Datenschutzskandale**. Diese betrafen u.a. den auch einer Neuregelung unterzogenen Umgang mit Daten zu Werbezwecken. Der Schutz der Verbraucher bei der Prüfung ihrer **Kreditwürdigkeit** und die dabei angewendeten Verfahren spielten außerdem eine wesentliche Rolle im Rahmen dieser

Überarbeitung des BDSG. Die Rollen des Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde wurden gestärkt und – bezogen auf Letztere – durch neue und höhere Bußgeldtatbestände mit mehr Gewicht versehen.

Daneben machte der Gesetzgeber seinen Willen zur Schaffung eines **Beschäftigtendatenschutzgesetzes** deutlich, indem in das BDSG eine die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten regelnde Spezialnorm eingefügt wurde.

Im Einzelnen ging es um folgende Themen:

- a) Stärkung der Stellung interner Datenschutzbeauftragter durch ausdrücklichen Kündigungsschutz und Fortbildungsrecht
- b) Erhebliche Erweiterung der Anforderungen an die Inhalte von Dienstleisterverträgen (Auftragsdatenverarbeitung)
- c) Erweiterung der Leitlinie „Datensparsamkeit und Datenvermeidung“
- d) Beschränkung der Weitergabe von Daten für Werbezwecke (Notwendigkeit der Herkunftskennzeichnung) bzw. der Nutzung eigener Daten für fremde Werbezwecke (Notwendigkeit der eindeutigen Erkennbarkeit der verantwortlichen Stelle)
- e) Verschärfung der Einwilligungsanforderungen bei nicht schriftlicher Einwilligung
- f) Regelungen zum Scoring und automatisierten Einzelentscheidungen
- g) Voraussetzungen der Weitergabe von Daten über offene Forderungen an Auskunftsteilen
- h) Regelungen für Markt- und Meinungsforschungsunternehmen (§ 30a BDSG)
- i) Klarstellungsvorschrift für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten
- j) Erweiterung der Auskunftspflichten
- k) Erweiterung der Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden (nicht länger nur bei Datensicherheitsverstößen, sondern auch bei datenschutzrechtswidrigen Verarbeitungen)
- l) Erhöhung des Bußgeldrahmens und Einführung neuer Bußgeldtatbestände
- m) Einführung einer Pflicht zur Selbstanzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen bei einer schwerwiegenden unrechtmäßigen Datenübermittlung bzw. einem entsprechenden Datenverlust

9. Ausblick

Die vom Bundestag von der Regierung seit der Novellierung 2001 wiederholt geforderte unverzügliche grundlegende Modernisierung des Datenschutzrechts beinhalten die jüngsten Änderungen des BDSG nicht. Im Gegenteil: Das Gesetz hat erheblich an Umfang und Kompliziertheit zugenommen.

Zudem wird sich jede grundlegende Änderung an den europarechtlichen Vorgaben auszurichten haben, so dass die diesbezügliche Initiative von Brüssel ausgehen muss.